VERORDNUNG (EG) Nr. 2425/2001 DES RATES

vom 3. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit der vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Färöern steht den Färöern eine höhere Stintdorschquote zu als in der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 [2] vorgesehen. Deshalb müssen die entsprechenden Fangmöglichkeiten für 2001 geändert werden.

(2) Die Gemeinschaft hat im Namen Schwedens mit Polen vereinbart, dass das Schweden in polnischen Gewässern zugestandene Fangrecht für Hering auf die Gemeinschaftsgewässer übertragen wird.

(3) Für Lodde im Nordatlantik wurden die Fangmengen endgültig festgesetzt; deshalb ist der Gemeinschaftsanteil an den Fängen aus diesem Bestand in grönländischen Gewässern ebenfalls endgültig festzusetzen.

(4) Rotbarsch kommt sowohl im Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) als auch in bestimmten Gebieten des Regelungsbereichs der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) vor; deshalb muss ein Mechanismus eingeführt werden, mit dem die Fänge in beiden Gebieten auf denselben Bestand angerechnet werden, wie NEAFC und NAFO dies auf ihren Sitzungen im März 2001 empfohlen haben.

(5) Im März 2001 wurden im Rahmen der NAFO neue Beschränkungen der Fangtage in der Fischerei auf Tiefseegarnele eingeführt.

(6) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung im Juni 2001 Fangmengen für Gelbflossenthun festgesetzt; obwohl die Gemeinschaft nicht Mitglied der genannten Organisation ist, müssen diese Fangbeschränkungen im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses Bestands umgesetzt werden.

(7) Im Rahmen der NEAFC wurden im März 2001 neue Schutzzonen für Schellfisch empfohlen.

(8) Im Rahmen der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee (IBSFC) wurden im März 2001 neue technische Erhaltungsmaßnahmen für den Dorschfang empfohlen; diese Empfehlungen sollten von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

(9) Die Europäische Gemeinschaft, Norwegen und die Färöer haben Vereinbarungen über Fanglizenzen getroffen.

(10) Aufgrund der Bestandslage bei Blauem Wittling sollte im ICES-Untergebiet II außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit kein weiterer Fischfang zugelassen werden. Infolgedessen sollte in diesem Jahr ein TAC von Null für die Bereiche der ICES-Untergebiete I und II, die zum NAFO-Regelungsbereich gehören, festgesetzt werden.

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 sollte entsprechend geändert werden.

(12) Um den langfristigen Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, sollten die Rechtsvorschriften über Fischerei, die TACs und Quoten betreffen, in dem Jahr umgesetzt werden, für das sie gelten. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I B.

2. Die Eintragungen in Anhang Ia der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I A.

3. Die Eintragungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I C.

4. Die Eintragungen in Anhang IIa der vorliegenden Verordnung werden in Anhang I C hinzugefügt.

5. Anhang I E wird wie folgt geändert:
   i) Die Eintragungen in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzen dort die entsprechenden Eintragungen.
   ii) Die Eintragungen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung werden dort hinzugefügt.

6. Die Eintragungen in Anhang V der vorliegenden Verordnung werden in Anhang I F hinzugefügt.

[1] ABl L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1.)

[2] ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

7. Anhang V wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 88/98 werden, um die Selektivität von Grundschleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen mit besonderen Maschenöffnungen gemäß Anhang IV jener Verordnung zu gewährleisten, im Jahr 2001 die beiden in Anlage I dieses Anhangs beschriebenen Modelle für Fluchtfenster und das in Anlage II dieses Anhangs beschriebene Modell zugelassen."

ii) Es wird eine neue Nummer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. **Schellfischbox**

Außerhalb der Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten ist die Fischerei außer mit Langleinen innerhalb folgender Koordinaten untersagt:

Punkt	*Breitengrad*	*Längengrad*
1	57° 000	15° 000
2	57° 000	14° 700
3	56° 575	14° 327
4	56° 500	14° 450
5	56° 500	15° 000";

iii) Anhang VI der vorliegenden Verordnung wird als Anlage II angefügt.

8. Die Eintragungen in Anhang VII der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang VI Teil I und Teil II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. VANDENBROUCKE

ANHANG I

Art: Stintdorsch Trisopterus esmarki		**Gebiete**: IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, Nordsee (EG-Gewässer)
Dänemark	189 820	(1) Wird auf die Quote für Sandaal in IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) angerechnet. (2) Außer Stintdorsch, der im Rahmen der Quoten für Mischungen aus Sandaal, Stintdorsch und Sprotte gefangen wird (vgl. Sandaal in der Nordsee).
Deutschland	40	
Niederlande	140	
EG	190 000	
Norwegen	10 000	
Färöer	20 000 (1)	
TAC	220 000 (2)	

ANHANG Ia

Art: Hering Clupea harengus		**Gebiete**: IIId (Polnische Gewässer)
Schweden	1 000 (1)	(1) Nach der IBSFC-Fischereiregel 2.1 in Gemeinschaftsgewässern (schwedischen Gewässern) zu fischen.
EG	1 000 (1)	
TAC	300 000	

ANHANG II

Art: Lodde Mallotus villosus		**Gebiete**: V, XIV (grönländische Gewässer)
EG	41 497 (1)	(1) Für alle Mitgliedstaaten. (2) Davon 6 700 Tonnen für Norwegen, 30 000 Tonnen für Island und 10 000 Tonnen für die Färöer. Der Gemeinschaftsanteil macht 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde aus.
TAC	125 996 (2)	

Art: Rotbarsch Sebastes spp.		**Gebiete**: V, XII, XIV (1) (2)
Deutschland	9 367	(1) Gemeinschaftsgewässer und Gebiete außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit anderer Küstenstaaten. (2) Die Quote kann in der NAFO-Abteilung IF gefangen werden, wird jedoch auf die Quote für die ICES-Untergebiete V, XII und XIV angerechnet.
Spanien	1 645	
Frankreich	875	
Irland	3	
Niederlande	4	
Portugal	1 966	
Vereinigtes Königreich	23	
EG	13 883	
TAC	95 000	

ANHANG IIa

Art: Blauer Wittling Micromesistius poutassou		**Gebiete**: I, II (NEAFC-Regelungsbereich) (1)
EG	0	(1) D. h. diejenigen Teile des Regelungsbereich nach dem NEAFC-Übereinkommen, die sich innerhalb der ICES-Untergebiete I und II befinden und außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit eines Küstenstaats liegen.
TAC	entfällt	

ANHANG III

Art: Tiefseegarnele Pandalus borealis	**Gebiete**: NAFO 3M ([1])
TAC ([2])	([1]) Fischereifahrzeuge dürfen diesen Bestand auch in Abteilung 3L innerhalb folgender Koordinaten befischen: *Punkt* — *Breitengrad* — *Längengrad* 1 — 47° 20′ 0 — 46° 40′ 0 2 — 47° 20′ 0 — 46° 30′ 0 3 — 46° 00′ 0 — 46° 30′ 0 4 — 46° 00′ 0 — 46° 40′ 0 Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Abteilungen 3 L und 3M überfahren oder nicht, nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4) Meldung machen. Die Fischerei auf Garnelen ist außerdem vom 1. Juni bis 30. September 2001 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten: *Punkt* — *Längengrad N* — *Breitengrad W* 1 — 47° 55′ 0 — 45° 00′ 0 2 — 47° 30′ 0 — 44° 15′ 0 3 — 46° 55′ 0 — 44° 15′ 0 4 — 46° 35′ 0 — 44° 30′ 0 5 — 46° 35′ 0 — 45° 40′ 0 6 — 47° 30′ 0 — 45° 40′ 0 7 — 47° 55′ 0 — 45° 00′ 0 ([2]) Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt. Zugelassen sind: *Mitgliedstaat* — *Höchstzahl der Schiffe* — *Höchstzahl der Fangtage* Dänemark — 2 — 115 Spanien — 10 — 225 Portugal — 1 — 60 Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die Fangtage in Abteilung 3M und dem Gebiet gemäß Fußnote 1 mit.

ANHANG IV

Art: Rotbarsch Sebastes spp.		**Gebiete**: NAFO-Bereich IF (1),
Deutschland	9 367	(1) Kann im Gebiet NAFO-Bereich IF gefangen werden, ist jedoch auf die Quote für die ICES-Untergebiete V, XII und XIV anzurechnen.
Spanien	1 645	(2) Diese Quoten beruhen auf der von der NEAFC festgesetzten TAC von 95 000 Tonnen.
Frankreich	875	
Irland	3	
Niederlande	4	
Portugal	1 966	
Vereinigtes Königreich	23	
EG	13 883	
TAC	95 000 (2)	

ANHANG V

Art: Gelbflossenthun Thunnus albacares		**Gebiete**: Östlicher Pazifik, IATTC-Gelbflossenthun-Regelungsbereich (3)
EG	(1)	(1) TAC nicht aufgeteilt
TAC	250 000 (2)	(2) Der Direktor der IATTC kann diese Menge bis zu 3 Mal um jeweils 20 000 Tonnen anheben.
		(3) Von einem Punkt an der Küste bei 40° N gerade nach Westen bis 40° N 125° W, von dort gerade nach Süden bis 20° N 125° W, von dort gerade nach Osten bis 20° N 125° W, von dort gerade nach Süden bis 110° W, von dort gerade nach Süden bis 10° S 110° W, von dort gerade nach Osten bis 10° S 90° W, von dort gerade nach Süden bis 30° S 90° W, von dort gerade nach Osten bis zu dem Punkt, an dem der Breitengrad 30° S auf die Küste trifft.

ANHANG VI

Anlage II zu Anhang V

Technische Beschreibung des Steerts mit Oberfenster „BACOMA"

Fluchtfenster mit Quadratmaschen mit einer Öffnung von 120 mm (Innendurchmesser) in einem Steert mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr in Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch im Steert. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Steert, Tunnel und hinteres Ende des Schleppnetzes

Der Steert besteht aus zwei Netzblättern gleicher Größe, die auf jeder Seite durch jeweils eine Laschverstärkung verbunden sind.

Es ist verboten, an Bord ein Netz mitzuführen, das im Umfang des Steerts, ausschließlich der Verbindungen oder Laschverstärkungen, mehr als 100 offene Rautenmaschen aufweist.

Die Anzahl offener Rautenmaschen im Tunnelumfang, Laschverstärkungen ausgenommen, darf an keiner Stelle größer oder kleiner ausfallen als die Höchstmaschenzahl im Umfang des vorderen Endes des eigentlichen Steerts und des hinteren Endes des verjüngten Teils des Netzes, Laschverstärkungen ausgenommen *(Abbildung 1)*.

Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt, die handgeflochtene Maschenreihe eingeschlossen, durch die die Steertleine läuft *(Abbildung 2)*.

Größe des Fensters

Die Breite des Fensters in Anzahl Maschenseiten entspricht der Hälfte der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt. Notfalls dürfen, auf beide Seiten des Fensters gleichmäßig verteilt, höchstens 20 % der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt stehen bleiben *(Abbildung 3)*.

Die Länge des Fensters beträgt mindestens 3,5 m.

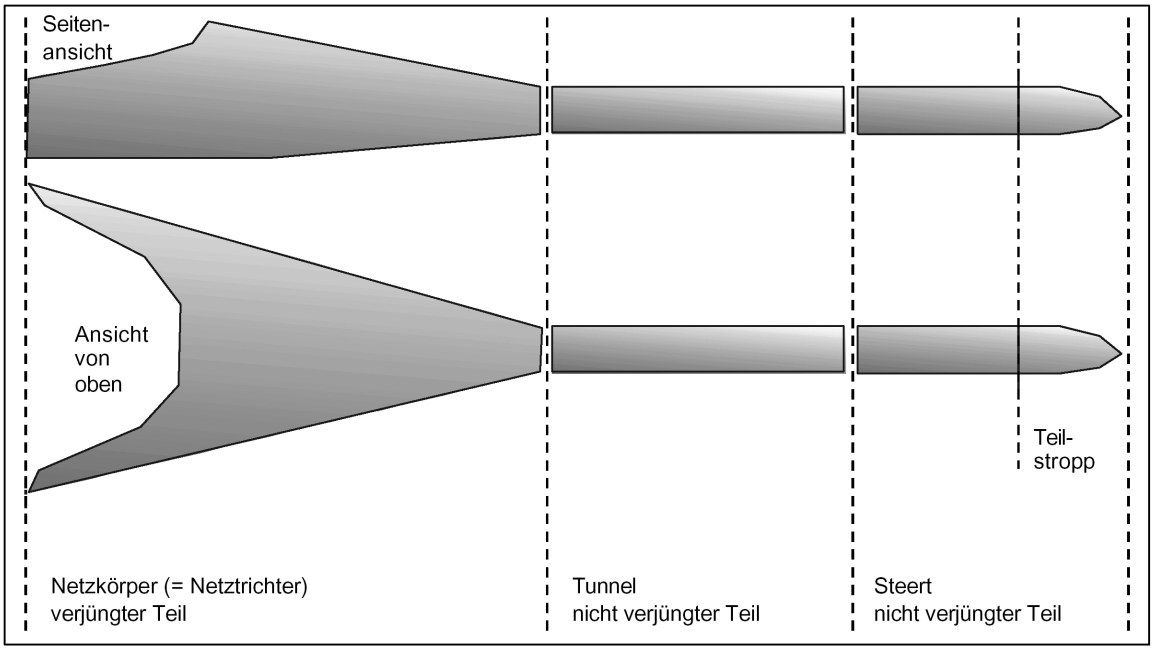
Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Nutztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen. Das Netztuch besteht aus knotenlosem, geflochtenem Einfachzwirn oder besitzt nachweislich vergleichbare Selektivitätseigenschaften (Festigkeit, Stärke und Stabilität). Der Einfachzwirn weist eine Stärke von mindestens 4,9 mm auf.

Sonstige Vorschriften

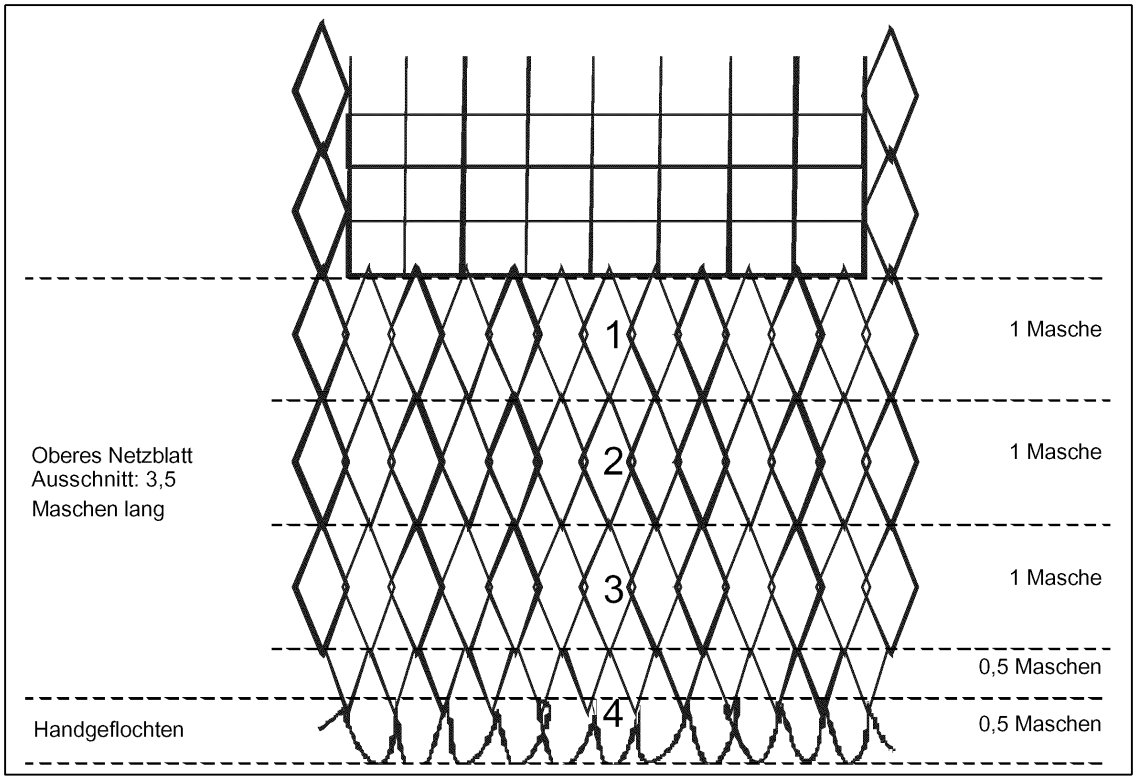
Die Konstruktion ist den *Abbildungen 4a-4c* zu entnehmen. Die Länge des Teilstropps beträgt mindestens 4 m.

Abbildung 1



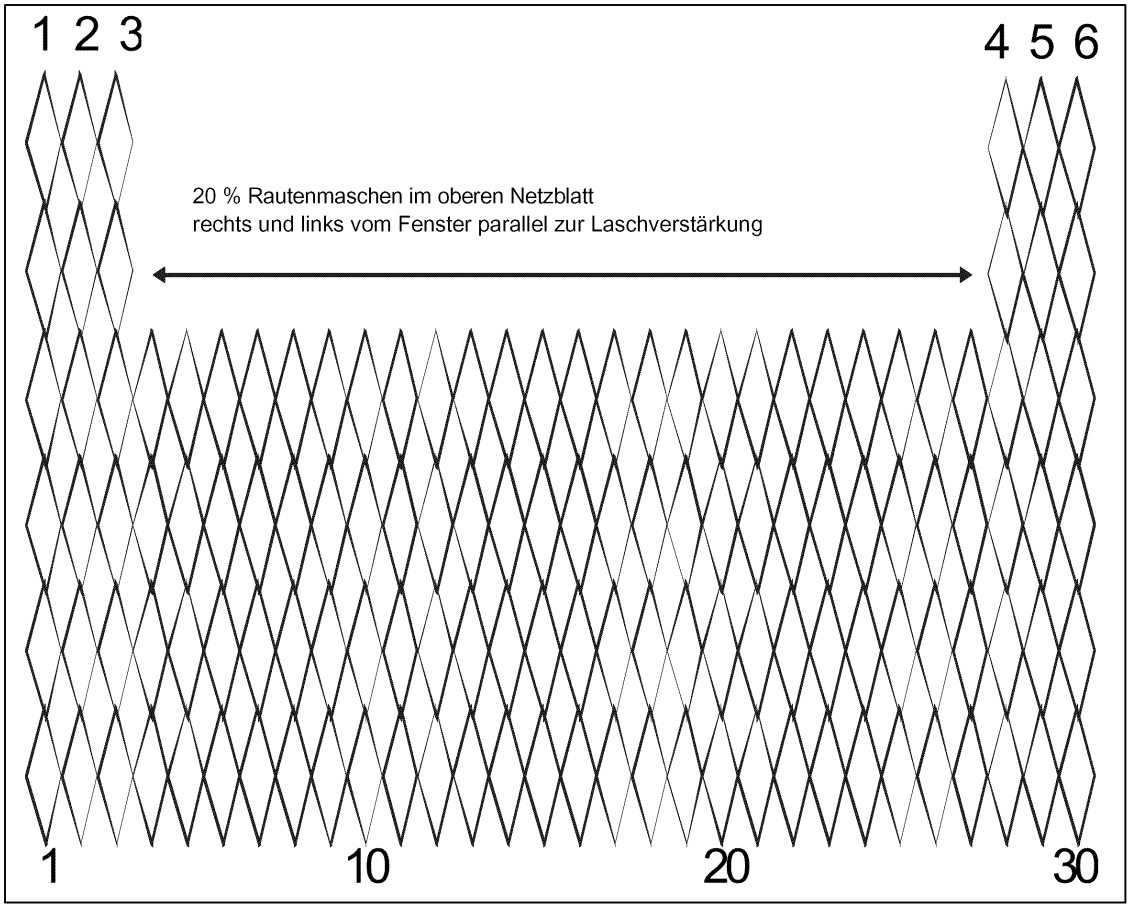
Ein Schleppnetz lässt sich in drei verschiedene Abschnitte unterteilen, die unterschiedliche Formen und Funktionen haben. Es sind dies der vordere Netzkörper, ein verjüngter Teil mit einer Länge von 10-40 m, der Tunnel, ein nicht verjüngter Teil mit einer gestreckten Länge von 6-12 m, der normalerweise aus einem oder zwei Netzblättern mit einer Länge von 49,5 Maschen gearbeitet ist; und schließlich der Steert, ebenfalls ein nicht verjüngter Teil aus Doppelzwirn, der ihn reißfester macht; der Steert hat oft eine Länge von 49,5 Maschen, d. h. ungefähr 6 m (bei kleineren Schiffen sind auch Steerte zwischen 2 und 4 m möglich). Durch den Teilstropp kann der hintere Teil des Steerts abgebunden werden.

Abbildung 2



Der Abstand zwischen Fenster und Steertleine beträgt 4 Maschen: 3,5 Rautenmaschen im oberen Netzteil und eine „Steertleinenreihe", die eine halbe handgeflochtene Masche breit ist.

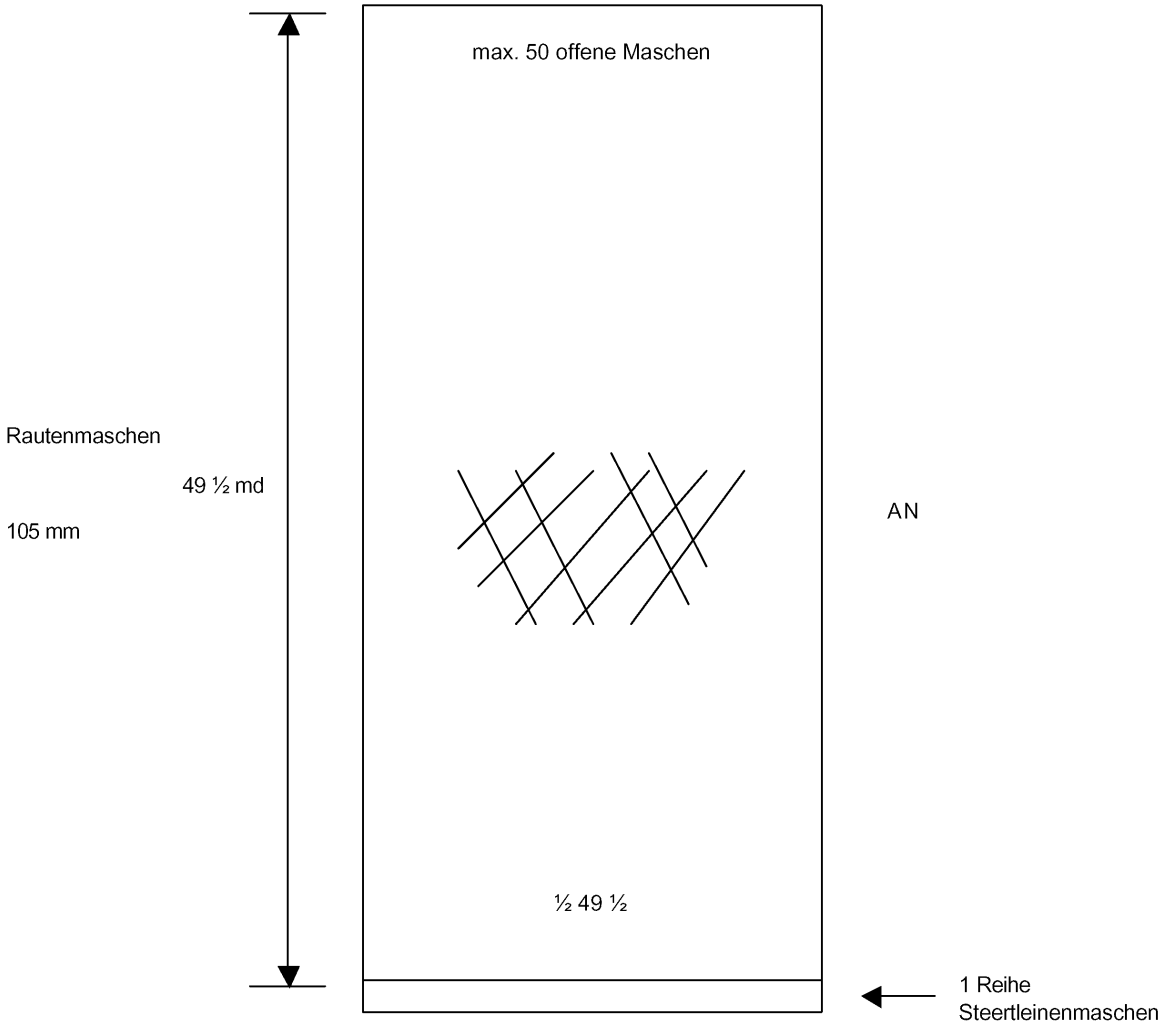
Abbildung 3



Im oberen Netzblatt können 20 % der Rautenmaschen parallel zur Laschverstärkung stehen bleiben. Beispiel (Abbildung): beträgt die Breite des oberen Netzblattes 30 offene Maschen, so sind 20 % davon 6 Maschen. Also auf jeder Seite des Fluchtfensters 3 Maschen. Folglich beträgt die Breite des Fluchtfensters 12 Maschenseiten (30 – 6 = 24 Rautenmaschen, geteilt durch 2 = 12 Maschenseiten)

Abbildung 4a

Unteres Netzblatt

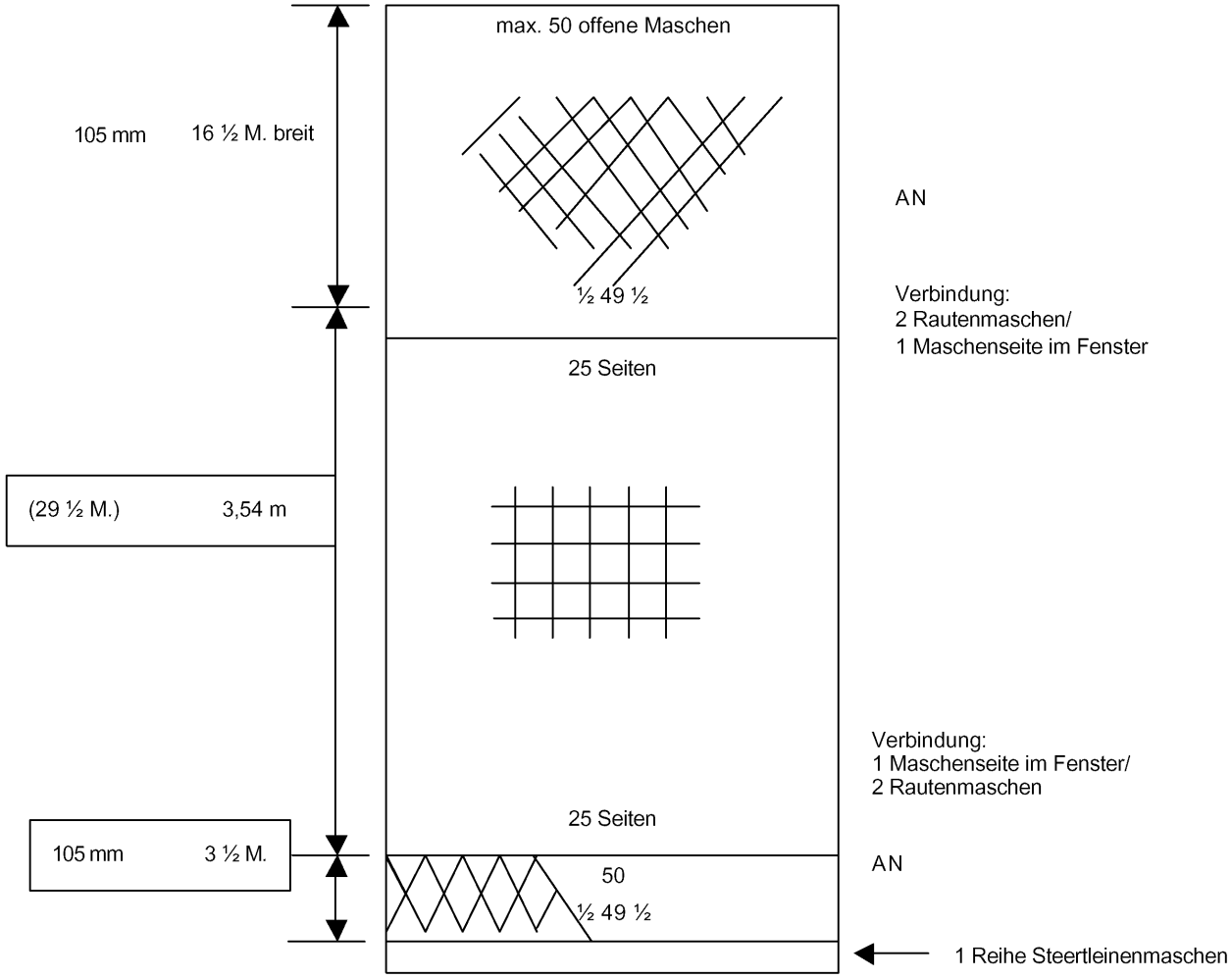


Konstruktion des unteren Netzblattes (49,5 Maschen)

Abbildung 4b

Oberes Netzblatt

(ohne Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)

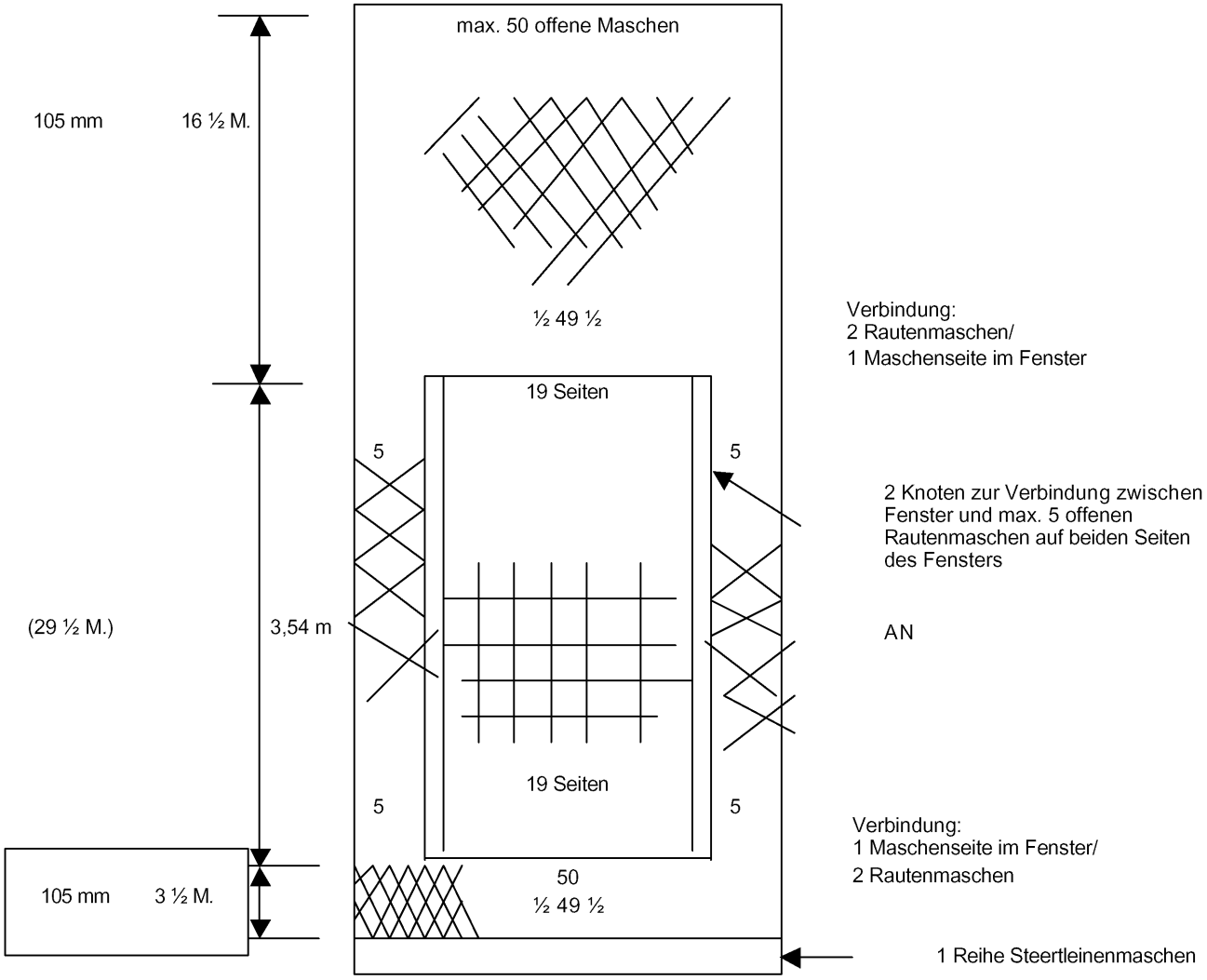


Konstruktion des oberen Netzblatts, Größe und Anbringung des Fensters, wo es von Lasche zu Lasche reicht.

Abbildung 4c

Oberes Netzblatt

(mit Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)



Konstruktion des oberen Netzblatts, wenn 20 % der Rautenmaschen zu gleichen Teilen an beiden Seiten des Fensters stehen bleiben.

ANHANG VII

TEIL I

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT, DIE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN FISCHEN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	40	30
Färöische Gewässer	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21

TEIL II

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN, DIE IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN FISCHEN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	10	10
Färöer	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21